Zugangsvoraussetzungen zu den Ausbildungen nach dem Psychotherapeutengesetz

Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung hat die psychotherapeutische Ausbildung neu geregelt. Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeut / zur Psychologischen Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin können nur noch unter den Voraussetzungen der Übergangsreglungen des seit dem 01. September 2020 gültigen Psychotherapeutengesetzes (PsychThG n.F.) absolviert werden.

Das PsychThG n.F. sieht gemäß § 27 Abs. 2 vor, dass Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das im Psychotherapeutengesetzes alte Fassung (PsychThG a.F.) genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin nach dem PsychThG a.F. noch bis zum 01. September 2032 absolvieren können.

Von dieser Übergangsregelung werden sowohl der für den Ausbildungszugang notwendige Masterstudiengang, als auch der (Bachelor-)Studiengang erfasst, der seinerseits Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist. Für die Aufnahme eines Studiums i.S.d. § 27 Abs. 2 PsychThG n.F. ist es demnach erforderlich, dass mindestens der (Bachelor-)Studiengang, der Voraussetzung für den Zugang zu dem ausbildungseröffnenden Masterstudiengang ist, vor dem 01. September 2020 aufgenommen wurde.

Unter der Voraussetzung der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 2 PsychThG n.F. erfüllen die nachstehenden Studienabschlüsse den Zugang zu den Ausbildungen:

Psychologischer Psychotherapeut / Psychologische Psychotherapeutin

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1a PsychThG a.F. (inländische Abschlüsse)

Studienabschlüsse, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1a PsychThG a.F. erfüllen sind:

- Diplomabschluss in Psychologie
- Masterabschluss in Psychologie

Die genannten Studienabschlüsse müssen ferner:

- an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule erworben sein
- die „klinische Psychologie“ einschließen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Billstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0 | www.hamburg.de/landespruefungsamt
Stand: 05/2022

Hamburg

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b PsychThG a.F. (inländische Abschlüsse)

Studienabschlüsse, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2b PsychThG a.F. erfüllen sind:

- Diplomabschlüsse oder Masterabschlüsse in den Studiengängen Pädagogik und Sozialpädagogik bzw. Erziehungs- oder Bildungswissenschaften und Soziale Arbeit.

Die Studienabschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1a PsychThG a.F. berechtigen ebenfalls zum Zugang zur Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin.

Eine Auskunft zu Studienabschlüssen als Zugangsvoraussetzung durch das LPA Hamburg ist möglich. Anträge hierzu können jedoch ausschließlich durch gemäß § 6 PsychThG a.F. anerkannte Hamburger Ausbildungsstätten gestellt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Landesprüfungsamtes.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Billstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0 | www.hamburg.de/landespruefungsamt
Stand: 05/2022

Hamburg